Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Juli 2025

Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Juli 2025 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„aus dem Bereich des Amtes Krakow am See

die Stadt Krakow am See sowie die Gemeinden Dobbin-Linstow, Hoppenrade, Kuchelmiß und Lalendorf."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt: Bützow, den 29.10.2026

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).